

b) Empfänger im Planjahr insgesamt mehr als 1 800 Güterwagen empfangen.

Das gilt auch, wenn auf mehreren Bahnhöfen innerhalb des Bereiches eines Reichsbahnamtes von einem Absender oder Empfänger Wagenladungen versandt bzw. empfangen werden.

(3) Transportverträge gemäß Abs. 2 sind spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet das Reichsbahnamt. Die Transportverträge gelten weiter, wenn nicht der Abschluß eines neuen Transportvertrages erforderlich wird.

(4) Zwischen Absendern, die nicht unter die Bedingungen des Abs. 2 Buchst. a fallen, und der Eisenbahn kommt der Transportvertrag durch Übergabe eines bestätigten Transportplanbescheides zustande.

(5) Zwischen Transportkunden, die nicht unter die Bedingungen des Abs. 2 fallen, und der Eisenbahn kann ein Transportvertrag auf der Grundlage des Abs. 2 abgeschlossen werden, wenn die Partner das übereinstimmend für erforderlich halten.

(6) Trifft für Transportkunden nur Abs. 2 Buchst. a zu, sind auch die empfangsseitigen Beziehungen in diesem Transportvertrag zu regeln.

(7) Die Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen ergänzt den Transportvertrag.

Verpflichtungen und Sanktionen aus den Transportverträgen

§ 9

(1) Durch Transportverträge werden verpflichtet:

a) der Absender insbesondere

1. zur fristgerechten Bestellung und gleichmäßigen Inanspruchnahme der im Transportplanbescheid festgelegten Transportplananteile, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen, sowie zur unverzüglichen Rückgabe nicht benötigter Transportplananteile,
2. zur Durchsetzung optimaler Beladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;

b) der Empfänger insbesondere

zur Durchsetzung optimaler Entladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;

c) die Eisenbahn insbesondere

1. zur Bereitstellung der gemäß Buchst. a Ziff. 1 bestellten Güterwagen innerhalb des Abrechnungszeitraumes,
2. zur Einhaltung des Fahrplanes gegenüber dem Absender bei vereinbarten geschlossenen Zügen.

(2) Transportkunden und Eisenbahn sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Gütertransport rationalisieren, zu vereinbaren.

§ 10

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 2 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

a) der Absender

1. für jeden gegenüber dem Tages- bzw. Dekaden-Transportplananteil zuwenig bestellten und jeden über den Monats-Transportplananteil in Anspruch genommenen Güterwagen oder — wenn er nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme verpflichtet ist — für jeden gegenüber dem Dekaden- bzw. Monats-Transport-

plananteil zuwenig bestellten und jeden über den Monats-Transportplananteil in Anspruch genommenen Güterwagen

je Doppelachse 80M

2. für jeden für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellten Güterwagen

je Doppelachse 160M

3. für jeden nicht rechtzeitig bestellten, jedoch von der Eisenbahn am Bedarfstag bereitgestellten Güterwagen

je Doppelachse 5M

4. für jeden nicht in Anspruch genommenen Güterwagen, der nicht bis zum 20. des Planmonats zurückgegeben wurde, unabhängig von der Vertrags-

strafe gemäß Ziff. 1 oder 2 je Doppelachse 40 M

Abbestellte Güterwagen gelten als nicht bestellt;

bj die Eisenbahn

1. für jeden nicht gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 bereitgestellten Güterwagen

je Doppelachse 80M

an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

je Doppelachse 160M

2. an den Absender entsprechend der Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen für jeden abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 2 mit mehr als 2 Stunden Verspätung bereitgestellten Güterwagen jedoch je Güterwagen nicht mehr als

je Stunde 1M

5 M.

(2) Für die im Abrechnungszeitraum zuwenig bestellten bzw. zuwenig bereitgestellten Güterwagen sind keine Vertragsstrafen zu berechnen, sofern die Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 bzw. § 9 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 massenmäßig erfüllt wurden. Zuviel in Anspruch genommene Güterwagen sind vertragsstrafenfrei, wenn die mit Transportplanbescheid bestätigte Gutmenge trotz voller massenmäßiger Auslastung oder räumlicher Ausnutzung der bereitgestellten Güterwagen nicht realisiert werden konnte.

(3) In den Transportverträgen kann vereinbart werden, daß die Eisenbahn für jede ausgefallene Bedienung einer Anschlußbahn, wenn dadurch Güterwagen verspätet zugeführt oder abgeholt werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von 40 M zu zahlen hat.

(4) Bei Verletzung vergleichbarer Pflichten aus der Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen können in den Transportverträgen Vertragsstrafen vereinbart werden.

(5) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden.

(6) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und der Eisenbahn ständig zu überwachen und nach Abschluß des Planmonats unverzüglich abzustimmen. Vertragsstrafen sind bis zum Ende des dem Planmonat folgenden Monats in Rechnung zu stellen; jedoch sind Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

(7) Zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden kann vereinbart werden, daß für Vertragsstrafen die Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich ist.